

# OFFENER BRIEF

an den Obmann der Raiffeisenbank Schwechat

Herrn Ing. Prendl

- Betr: vom Verein behauptete vorsätzliche und nachhaltige Verhinderung der Aufsichtsrechte der Genossenschafter und vorsätzliches, nachhaltiges Unterlaufen der Kontrollrechte der Eigentümer der Raiffeisenbank Schwechat im Zusammenhang mit der **nicht ordnungsgemäßen Einberufung/Abhaltung der Generalversammlung am 1. Juni 2017,**

Sehr geehrter Herr Obmann,

Diese folgende Information kann bei Zutreffen der vermuteten bzw. behaupteten Umstände **die Verletzung aktueller Rechtsnormen und strafgesetzlicher Normen durch das Leitungsorgan der Raiffeisenbank am 18. Juli 2017 belegen** und begründet bei deren Vorliegen die dringende Notwendigkeit den Mitarbeiter Manfred Schneider sofort der Geschäftsleitung zu entheben und entsprechende rechtliche Konsequenzen zu ziehen. Sie Herr Obmann werden ersucht die Rechte und Interessen der Eigentümer wahrzunehmen.

Es wird behauptet, dass das Interesse der Genossenschafter und der Allgemeinheit an einem funktionierenden Bankenwesen betroffen ist, da bei Zutreffen der Behauptung von (Personen in) der Raiffeisenbank vermutlich eine rechtswidrige und möglicherweise sogar kriminelle Vorgehensweise gewählt wird, um die Geschäftsführung und deren Aufsichtsorgane der Überwachung durch die Eigentümer völlig zu entziehen und so die berechtigten und schützenswerten Interessen der Kunden und der Eigentümer (i.e. Genossenschafter) zu verletzen.

Es wird davon ausgegangen, dass **Sie Herr Obmann das Interesse, die Pflicht und den gesetzlichen Auftrag haben**, die vorgebrachten Behauptungen zu überprüfen und **die Konsequenzen zu ziehen und dafür zu sorgen, dass zukünftige Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Schwechat sich rechtskonform verhalten.**

**Sachverhalt:** Die am 1. Juni 2017 abgehaltene Generalversammlung fand nur im Kreis der wirtschaftlich abhängigen Angestellten der Raiffeisenbank Schwechat und unter dem Erwartungsdruck der Geschäftsleitung gegenüber den Angestellten statt. Die Generalversammlung war – so wird behauptet - nicht beschlussfähig und diente – wie behauptet wird - lediglich dem Erwecken des Anscheins einer Kontrolle.

De facto wurde eine effektive Kontrolle offenbar gewollt und bewusst unterlaufen, um weiterhin der Geschäftsleitung und dem Leitungsorgan - so wie auch bisher - uneingeschränktes und unkontrolliertes Handeln zu ermöglichen. Dies wurde dadurch erreicht, dass vermutlich **ungefähr 90 % der Genossenschafter absichtlich in völliger Ungewissheit über Termin und Ort der Generalversammlung** gelassen wurden. Lediglich die Angestellten der Raiffeisenbank und ein kleiner Kreis (ehemaliger) Funktionäre und Angehöriger der Funktionäre nahm an dieser mehr oder minder geheimen Generalversammlung teil.

Gemäß § 20 der Satzung ist die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung dann gegeben, wenn (u.a.) die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist.

Gemäß § 16 (2) der Satzung erfolgt die Einberufung der Generalversammlung „*durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenkasse*“

Es wird behauptet, dass durch von der Geschäftsleitung zu diesem Zwecke eigens angeordnete Maßnahmen die Einberufung wohl scheinbar satzungsgemäß erging, aber materiell von einer Einberufung im Sinne der Satzung keinesfalls die Rede sein kann, da die Einberufenen lediglich die wirtschaftlich völlig abhängigen und in ihrem Stimmrecht keinesfalls frei agierenden Angestellten der Raiffeisenbank waren aber **90 % der Einzuberufenen nicht einmal die Möglichkeit hatten, Kenntnis von der Einberufung zu erlangen**. Die Ergebnisse einer in solcher Konstellation einberufenen Generalversammlung stehen schon vor Abhaltung dieser Generalversammlung unerschütterlich fest, somit wird die Generalversammlung lediglich zur Farce pervertiert, anstatt das in der Satzung normierte Gremium zu sein, in welchem die Eigentümer Sitz und Stimme ausüben können.

Aus der Aussage von mehreren glaubwürdigen Zeugen (von denen zumindest drei über Aufforderung sofort namhaft gemacht werden können) geht folgender behaupteter Sachverhalt hervor:

Die Geschäftsleitung (Manfred Schneider) hätte den Angestellten der Raiffeisenbank Schwechat Weisung erteilt, alle solche Personen, die sich nach dem Termin und Ort der Generalversammlung erkundigen, namentlich zu erfassen und ohne diese Auskunft zu erteilen an die Geschäftsleitung in

deren Büro in den ersten Stock zu verweisen. Gleichzeitig dazu wurde, versteckt hinter einer Säule und nur mit langem Suchen auffindbar, die „Einladung“ zur Generalversammlung angebracht, ganz offenbar nur deshalb, um dem Erfordernis des Aushangs in den Geschäftsräumlichkeiten zumindest nach Aussen hin Genüge zu tun.

Diese Behauptung wird durch die Aussagen von mehreren Personen einhellig bestätigt, ebenso existieren Fotos von den Schalterräumlichkeiten und dem Aushang die über Verlangen vorgelegt werden können.

Berichtet wird, dass auf die Frage nach dem Aushang nicht auf den versteckt hinter einer Säule angebrachten Aushang verwiesen wurde, sondern die Fragenden aufgefordert wurden, sich unter vorherigen Nennung ihres Namens in den ersten Stock zur Geschäftsleitung zu begeben – um dort zu erfahren, wann und wo die Generalversammlung stattfindet und welches die Tagesordnungspunkte sein werden. **Ebenso wird berichtet, dass einem Zeuge auf die wiederholte Frage nach dem Aushang erklärte wurde, dass man ihm den Aushang zeigen müsse, weil er diesen so nicht finden würde (!)**

Durch dieses Verhalten scheint erwiesen, dass

- a) der Aushang de facto nicht im Geschäftslokal stattgefunden hat, wie in der Satzung vorgesehen, weil dieser Aushang für die potentiellen Interessenten selbst bei proaktivem Interesse und einigem Aufwand nicht sichtbar war, auch wenn der Aushang (unstrittig) „in den Geschäftsräumlichkeiten“ angebracht war. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Interessenten nach dem Termin und Ort fragen mussten und aufgrund dieser Frage nicht an den Aushang, sondern an die Geschäftsleitung im ersten Stock verwiesen wurden.
- b) der versteckte Aushang von der Geschäftsleitung ganz bewusst so positioniert wurde, ganz offenbar, um zu verhindern, dass Genossenschafter an der Generalversammlung teilnehmen und ihre Aufsichts- und Eigentümerrechte und die Kontrolle des Leitungsorgans wahrnehmen.
- c) mit der Weisung an die Angestellten am Schalter die Interessenten zur Geschäftsleitung zu dirigieren, anstatt ihnen diese Auskunft einfach zu geben, eine Einschüchterung nicht nur der Interessenten, sondern auch der zur Generalversammlung zwangsverpflichteten Angestellten beabsichtigt gewesen sein könnte
- d) aus der Weisung an die Angestellten, am Schalter die Interessenten an die Geschäftsleitung weiterzuleiten möglicherweise hervorgeht, dass die Geschäftsleitung schon vor der Generalversammlung in Erfahrung bringen wollte, wie viele und welche nicht von der Geschäftsleitung wirtschaftlich abhängige Genossenschafter an der Generalversammlung teilzunehmen gedenken und dass diese Neugierde eher keine kaufmännisch korrekte Ursache hat sondern vielmehr der Furcht vor Öffentlichkeit und Kontrolle durch unabhängige Genossenschafter entspringen könnte

Der Verein „Raika Klage“ wurde auf diesen Umstand dadurch aufmerksam, dass mehrere Mitarbeiter der Raiffeisenbank Hinweis gaben, dass alle Mitarbeiter (im Schalterbereich) von der Geschäftsleitung angeblich ganz strikte und rigorose Anweisung bekamen, jeden einzelnen Interessenten an der Generalversammlung namentlich zu erfassen und der Geschäftsleitung zuzuführen.

Ebenso wurden die Mitarbeiter der Raiffeisenbank Schwechat aufgefordert, Verwandte und Bekannte zur Generalversammlung mitzubringen (!), um dort jedenfalls die Mehrheit der Stimmen für die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan zu erhalten.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Eindruck besteht, dass die Mitarbeiter der Raiffeisenbank in einem Klima der Existenzbedrohung (drohender Jobverlust bzw. drohende erhebliche Nachteile bei Nichtteilnahme an der Generalversammlung und bei Auflehnung gegen die Geschäftsleitung) keine andere Wahl haben, als zur Generalversammlung zu erscheinen und dort – in nicht geheimer Abstimmung – die Funktionsperiode ihrer allmächtigen, weil vollkommen unkontrollierten - Dienstherrn zu erneuern.

Jegliche Kontrolle, jegliche die Rechte der Eigentümer/Genossenschafter während Wahl eines Leitungsorgans wäre durch diese Praxis von vornherein ausgeschlossen und es bliebe die Raiffeisenbank in der Hand einer Gruppe von Funktionären, welche **die stimmberechtigten Genossenschafter in offenbar klandestiner Weise von der Teilnahme an der Generalversammlung ausschließen.**

Da die Revision dieses Verhalten durch wohlwollende Untätigkeit scheinbar massiv zu unterstützen scheint und dadurch scheinbar legitimiert, ist auch von Seiten der Revision – die all die groben Verfehlungen und Missstände der Raiffeisenbank Schwechat seit Jahren offenbar ignoriert - keinerlei Korrektiv zu erwarten.

Der Grund wieso diese unselige Praxis bislang ohne Beanstandung durch Revision und Finanzmarktaufsicht geübt werden konnte, liegt vermutlich darin, dass sich bislang einerseits niemand beschwerte, andererseits darin, dass die Revision es sich offensichtlich sehr leicht macht und aus dem Umstand, dass die Genossenschafter nicht bei der Generalversammlung erscheinen und dort auch keine Anträge stellen, scheinbar zu Recht darauf schließt, dass alles seine Richtigkeit hätte. Im Übrigen besteht auch das Beschwerdemanagement bei der Raiffeisenbank Schwechat offenbar lediglich aus einem reflexartigen Verweis auf den jahrelangen und teuren Rechtsweg was einer als solche auch **bewusst eingesetzter Waffe** gegen berechtigte Anliegen und Beschwerden gleichkommt.

Es wird bei dieser Betrachtungsweise aber ausgeblendet, dass den Genossenschafte rn diese Praxis über Jahrzehnte vorgelebt wurde und diese gar nicht mehr das allfällige Unrecht darin erkennen.

Ebenso wird ausgeblendet, dass die Kontrolle und Aufsicht im Bankwesen (möglicherweise und bei Zutreffen der Behauptungen) aufgrund einer fast schon nordkoreanisch anmutenden Verhaltensweise unterlaufen wird, indem die Einladung zur Generalversammlung von den dort zu Kontrollierenden selbst ganz offenbar direkt torpediert wird.

Es wird davon ausgegangen, dass Sie Herr Obmann keinesfalls den Standpunkt vertreten werden, dass die Eigentümer der Raiffeisenbank (i.e. die Summe der Kreditkunden = die Genossenschafter) es selbst in der Hand hätten, mit Nachdruck für eine bessere Einladungspraxis und ein zumindest halbwegs demokratisches Abstimmungsszenario zu sorgen. Ebenso wird davon ausgegangen, dass Sie nicht – so wie gewisse Funktionäre – mangels eines einzigen positiven Arguments das dieses Verhalten rechtfertigen könnte den langedauernden Rechtsweg als einzige Verteidigungswaffe einsetzen werden, um nach vielen Jahren im Gerichtsverfahren behaupten zu können (so wie Manfred Schneider es gerade vor Gericht tut) sich „nicht erinnern zu können“ weil „alles so lange her“ ist. Der Verein dokumentiert minutiös das Verhalten und Nicht-Verhalten der dazu Verpflichteten und wird auch nach vielen Jahren noch dafür sorgen, dass man sich bei Gericht sehr wohl wird erinnern und rechtfertigen müssen.

Die Genossenschafter der Raiffeisenbank Schwechat wurden über Jahrzehnte nicht über deren Rechte aufgeklärt und die pervertierte Einladungs- und Abstimmungspraxis wird seit langem so gehandhabt, dass die Genossenschafter völlig im Unklaren über ihre Rechte sind und im Übrigen auf eine funktionierende Überwachung DURCH DEN OBMANN – ALS VERTRETER DER EIGENTÜMER i.e. DER GENOSSENSCHAFTER vertrauen dürfen, die genau solche Missstände nachhaltig unterbindet.

Die Raiffeisenbank Schwechat arbeitet wie es scheint sogar erwiesenermaßen in zahlreichen Fällen nicht für sondern gegen ihre Genossenschafter und nicht gemeinnützig (im engeren Sinne von „zum Nutzen der Gemeinschaft der Genossenschafter“) sondern lediglich zum Nutzen einer kleinen Gruppe bestehend aus einigen wenigen Personen. Die - erwiesenen und zahlreichen - Missstände sind Resultat dieser Konstellation und Praxis und diese Missstände sind es auch, die nachteiligen Einfluss auf die Marke Raiffeisen, auf den Bankensektor als solches und auf eine größere Anzahl an Bankkunden haben.

Aus diesem Grund ist es nach Ansicht des Vereins Raika Klage – der für eine nicht geringe Anzahl von Genossenschäftern, aktive und ehemalige Mitarbeiter aktiv wird – im dringenden Interesse aller solch ein Verhalten nicht nur abzustellen, sondern auch für personelle Konsequenzen zu sorgen, weil dieses Verhalten (wenn es erwiesen ist) einen eindeutigen Angriff auf die Kontrollrechte der Genossenschafter/Eigentümer und damit auf das Vertrauen in den Raiffeisensektor zu Recht massiv erschüttert.

**Zusammenfassend** wird erneut festgehalten,

- dass nicht behauptet wird, dass bestimmte Personen der Raiffeisenbank Schwechat oder der Revision sich bereits gerichtlich strafbar gemacht hätten, sondern lediglich aufgrund der Beweise, Indizien und Zufälligkeiten ein solcher Eindruck mit einiger Wahrscheinlichkeit ein tatbildliches Verhalten nahelegen könnte
- dass in keiner Weise einer möglichen Verurteilung durch ein Gericht vorgegriffen wird
- dass der Verein Raika Klage davon ausgeht, dass **seitens des Leitungsorgans der Raiffeisenbank bei erkannter Verdichtung gerichtlich strafbaren Verhaltens eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft ergeht**

Es wird erwartet, dass Sie Herr Obmann unvoreingenommen und gewissenhaft die angebotenen Beweise und Behauptungen überprüfen und es wird erneut darauf hingewiesen, dass das in diesem Schreiben getätigte Vorbringen im Gesamtzusammenhang der behaupteten Vorgangsweise als Teil einer möglichen seit Jahren durchgeführten Kette von Malversationen eines kleinen Kreises von Personen gesehen wird, die nicht nur Schaden in Millionenhöhe für zahlreiche Personen angerichtet hat/anrichten könnte, sondern auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Raiffeisenbank und deren Kontrolle und auch das **Ansehen der Marke Raiffeisen ganz erheblich beeinträchtigt hat/zu beeinträchtigen in der Lage sind.**

***WIR BITTEN SIE HERR OBMANN NICHT LÄNGER ZU SCHWEIGEN UND WEGZZUSEHEN – WENN SIE NICHT HANDELN DANN BILLIGEN UND DECKEN SIE WOMÖGLICH EIN ALLFÄLLIG RECHTSWIDRIGES VERHALTEN UND MACHEN SICH DAMIT WOMÖGLICH SELBST HAFTBAR UND STRAFBAR***

***WIDMEN SIE BITTE DIESER ANGELEGENHEIT DIE VOLLE DEM ERNST DER BEHAUPTUNGEN ANGEBRACHTE AUFMERKSAMKEIT!***

